

Alain Berset

Belfaux, 25. April 2018

Administration communale
Route de Lossy 7
Case postale 134
1782 Belfaux

Einsprache gegen das Projekt der Swisscom, auf der Parzelle xxxxxxxxxxx eine Mobilfunkantenne zu bauen.

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Hiermit erhebe ich zusammen mit allen unterzeichnenden Personen, die an der gleichen Adresse wohnen, Einsprache gegen die Errichtung einer Mobilfunkantenne, xxxxxxxxxxx, wie sie in der Bauausschreibung vom xxxxxx 2018 dargestellt ist. Diese Einsprache wurde innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eingereicht und ist daher als zulässig zu erklären.

Zudem sind die Unterzeichnenden zur Erhebung der vorliegenden Einsprache legitimiert, da die geplante Antenne weniger als 180 Meter von ihrem Grundstück entfernt liegt und sie somit direkt betroffen sind. Sie haben daher ein gegenwärtiges und persönliches Interesse daran, sich dem Bau zu widersetzen.

Die Hauptgründe für den Einspruch sind :

1. Wahl des Standorts für die Antenne
2. Eigenschaften der Antenne
3. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
4. Beeinträchtigungen der geschützten, natürlichen und bebauten Umwelt
5. Beeinträchtigungen der Gesundheit
6. Konformität der Konstruktion mit der Zone

Wir bitten Sie, eine Interessenabwägung vorzunehmen und bei Ihrer Entscheidung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie daher, das Baugesuch abzulehnen, hilfsweise mit dem Betreiber nach brauchbaren Alternativen zu suchen, die dem Bedürfnis nach einer neuen Antenne Rechnung tragen und die Beeinträchtigungen begrenzen.

Ungeeigneter Standort in der Dorfmitte.

Der geplante Standort am tiefsten Punkt des Dorfes, obwohl die technisch effizientesten Orte zur Begrenzung der Immissionen höher gelegene Punkte sind (laut Informationen des "Mobil Forum", das den Telefongesellschaften gehört, www.forummobil.ch), zeigt, dass die Abwägung der verschiedenen Kriterien, die zur Wahl des Standorts geführt haben, unzureichend ist. Es stellt sich die Frage, ob diese Wahl nicht vor allem von wirtschaftlichen Argumenten geleitet wurde, ohne das Image des Dorfes und die Ausmasse der neuen Antenne ausreichend zu berücksichtigen.

Wir zitieren hier einen Auszug aus dem Dokument "Wie werden Antennenstandorte ausgewählt?" der Organisation "Forum Mobil" der Telefonbetreiber: "Technisch gesehen ist der ideale Standort für eine Antenne derjenige, der sich am besten in das Gesamtnetz einfügt und die Nachfrage am besten abdeckt. Dies ist auf dem Land bei erhöhten Punkten wie Kirchtürmen, Strommasten, Silos, Hügeln usw. der Fall, die ein grosses Gebiet abdecken können. Im Gegensatz zu isolierten Antennenmasten kann an diesen Orten eine bestehende Infrastruktur genutzt und somit die Landschaft geschützt werden. Ungünstig sind Orte, die topografisch sehr tief liegen oder sehr weit von dem abzudeckenden Gebiet entfernt sind. Selbst in Städten gibt es bevorzugte Standorte auf leicht erhöhten Gebäuden, die den Nutzern am nächsten sind".

Der von uns beanstandete Standort steht in krassem Gegensatz zu diesen Grundsätzen. Und er lässt vermuten, dass die Emissionswerte erhöht werden müssen, damit die Antenne, die sich am tiefsten Punkt des Dorfes befindet, im Vergleich zu einer Antenne an einem günstigeren Ort trotzdem funktionsstüchtig ist, um die Emissionen und die Belästigung der Bevölkerung zu begrenzen.

Tatsächlich lässt dies darauf schliessen, dass die Wahl dieses Standorts allein aus wirtschaftlichen Gründen auf einem Grundstück getroffen wurde, das dem Unternehmen gehört, was nicht garantiert, dass es sich technisch, visuell, gesundheitlich und im Hinblick auf den Schutz von Natur-, Orts- und Landschaftsbildern um einen geeigneten Standort handelt.

Der blosse Besitz des Grundstücks kann nicht als Argument für die Installation einer Antenne ausreichen, die nicht den Bedingungen der Ortsplanung entspricht. Die Ortsplanung sieht eine maximale Höhe von 12 Metern vor, während die geplante Antenne 30 Meter hoch sein soll und somit gegen die Vorschriften verstösst. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass das dürftige Bauprofil keine genaue Vorstellung von der visuellen und geografischen Reichweite der Antenne vermittelt. Wir bitten die Behörde sicherzustellen, dass die Bevölkerung umfassend informiert wird, indem das Telekommunikationsunternehmen beispielsweise Fotomontagen erstellt, die eine genaue Vorstellung von der Reichweite und der Sichtbarkeit der Antenne von vielen Orten des Dorfes aus vermitteln.

Wir fordern, dass andere, unauffälligere Standorte und Methoden in Betracht gezogen werden, um die visuellen Auswirkungen der Antenne zu reduzieren.

Unverhältnismässige Höhe der Antenne

Da die Antenne an einem geografisch wenig geeigneten Ort, am tiefsten Punkt des Dorfes, geplant ist, musste ihre Höhe logischerweise sehr hoch angesetzt werden, was eine starke Beeinträchtigung des Dorfbildes zur Folge hat. Die Abwägung der verschiedenen Interessen und das Prinzip der Verhältnismässigkeit sowie das Interesse des Dorfes an seinem Image sind zu berücksichtigen.

Wir verlangen, dass die Anlage an einen geeigneteren Ort verlegt wird, hilfsweise, dass ihre Höhe, ihre Masse und ihr visueller Einfluss reduziert werden.

Unverhältnismässige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der gewählte Standort berücksichtigt nicht die Beeinträchtigung der bebauten Landschaft. Das Bauwerk wäre imposant und würde die Ansichten des Dorfes aus allen vier Himmelsrichtungen dominieren. Alternative Standorte würden es sicherlich ermöglichen, die Gesamtheit der schutzwürdigen Interessen, die nicht nur die wirtschaftlichen Interessen des antragstellenden Unternehmens sind, besser zu berücksichtigen.

Wir bitten darum, dass andere, unauffälligere Standorte und Methoden zur Verringerung der visuellen Auswirkungen der Antenne in Betracht gezogen werden.

Beeinträchtigung der geschützten, natürlichen und bebauten Umwelt

xxxxxxxxxxxx ist ein anerkanntes Schutzgebiet. Auch wenn die geplante Konstruktion technisch gesehen nicht in dem Gebiet liegt, befindet sie sich in seiner unmittelbaren Umgebung und stellt aufgrund ihres Umfangs und ihrer Größe eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt dar, eine Beeinträchtigung, die von der Antragstellerin bei der Einreichung ihres Projekts offensichtlich nicht berücksichtigt wurde.

xxxxxxxxxxxx, das im Jahr xxxx erbaut wurde und vom Bund mit dem Wert "A", der höchsten Schutzstufe des Bundes, eingestuft wurde, befindet sich in unmittelbarer Nähe. Auch hier wurden die Schutzbedürfnisse des bebauten Ortsbildes vom antragstellenden Unternehmen nicht berücksichtigt. Weitere geschützte Gebäude befinden sich ebenfalls in der Nähe des Bauvorhabens. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Grundprinzipien, die in Punkt 3.4 des 2010 herausgegebenen Leitfadens "Mobilfunk: Leitfaden für Gemeinden und Städte" enthalten sind, insbesondere an die beiden folgenden Grundsätze:

- Die Installation von Mobilfunkantennen auf oder in der Nähe von historischen Gebäuden ist zu vermeiden.
- Antennen dürfen in der Umgebung von Denkmälern und Ensembles nur dann errichtet werden, wenn sie weder die bedeutenden Aussichten vom Denkmal aus noch die bedeutenden Aussichten auf das Denkmal von öffentlichen Plätzen aus stören.

Diese Grundsätze und zusätzlich die anderen in diesem Dokument erwähnten Grundsätze werden nicht eingehalten. Bedeutende Perspektiven von und zu geschützten Gebäuden sind stark betroffen. In dem Leitfaden heißt es außerdem: "Neben der Landschaft müssen Schutzmaßnahmen für bebauete, historische oder natürliche Stätten sowie für erhaltenswerte Denkmäler getroffen werden. Diese Güter oder Objekte müssen unbedingt unversehrt erhalten werden, wenn das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung überwiegt. Bei einigen Objekten von nationaler Bedeutung, die in Bundesinventaren aufgeführt sind, sind Projekte aufgrund der sehr strengen Anforderungen praktisch ausgeschlossen".

Diese Schutzüberlegungen gehen weit über das hinaus, was eine Ästhetikklausel bedeuten würde, die es sich aber dennoch lohnt, auch zu bewerten.

Wir fordern, dass andere, unauffälligere Standorte und Methoden zur Reduzierung der visuellen Auswirkungen der Antenne in Betracht gezogen werden.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Die Debatte und die Argumente sind bekannt. Technisch bedingte elektromagnetische Wellen, insbesondere solche, die von der Mobilfunktechnologie ausgehen, haben schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Die Emissionsrichtlinien der Antenne und die Einhaltung der geltenden Normen sind von entscheidender Bedeutung. Es ist zu beachten, dass zukünftige Entwicklungen die Emissionswerte nach oben korrigieren könnten.

Wir fordern, dass andere Standorte in Betracht gezogen werden.

Außerdem scheint uns die Frage der Nähe von Schulen oder Kindergärten mit kleinen Kindern ausschlaggebend dafür zu sein, an diesem Ort keine Antenne zu installieren.

Zu beachtende Konsequenzen

Eine von einem unabhängigen Büro durchgeführte Folgenabschätzung, die alle relevanten Kriterien berücksichtigt (Bedarf der Antenne, Standortwahl aus technischer Sicht, Standortwahl aus Sicht des Schutzes von Natur- und Baudenkmälern, Standortwahl aus Sicht des Landschaftsschutzes, Standortwahl aus Sicht des Gesundheitsschutzes usw.), ist eine notwendige Vorbedingung.

Unnötig überlastetes Netz

Schließlich muss es bei der Prüfung, ob die Errichtung einer neuen Mobilfunkantenne sinnvoll ist oder nicht, auch eine netzbezogene Bedarfsanalyse der Abdeckung geben. Es macht nämlich keinen Sinn, neue Antennen zu planen, wenn das Angebot in Bezug auf die Infrastruktur bereits mehr als ausreichend ist. Gegebenenfalls muss der tatsächliche Nutzen der geplanten Antenne vom Hersteller vor ihrem Bau nachgewiesen werden. Das SEN muss daher vor der Errichtung einer Antenne, die nach Ansicht der Gegner in diesem Fall völlig unnötig ist, eine positive Entscheidung treffen.

Schlussfolgerungen

Aufgrund der obigen Ausführungen kommen die Einsprecher zum Schluss, dass das Baugesuch der Firma SWISSCOM für den Bau einer Mobilfunkantenne, das im Amtsblatt vom xxxxx 2018 öffentlich aufgelegt wurde, abzulehnen ist.

Subsidiär fordern wir die Gemeindebehörde auf, zusammen mit der Gesuchstellerin nach alternativen Lösungen zu suchen, die den bisher entwickelten Best Practices entsprechen, beispielsweise durch die Optimierung bestehender Standorte, die Gruppierung der Antennen der verschiedenen Betreiber auf bestehenden Masten und die Suche nach neuen, praxisgerechten Alternativen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Anliegen schenken werden, und verbleiben mit freundlichen Grüßen, Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrte Gemeinderätinnen, sehr geehrte Gemeinderäte.

Alain Berset

Anhänge:

- [Link zu www.forummobil.ch](http://www.forummobil.ch), Dokument "Wie werden die Standorte der Antennen ausgewählt?"
- " Mobiltelefonie: Leitfaden für Gemeinden und Städte "
- Bundesinventar der historischen Denkmäler.